

**Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal Nr. 138  
„Eiche in der Gemarkung Gödenroth“  
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

**vom 27. Juni 2000**

Auf Grund des§ 22 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 05. Februar 1979, zuletzt geändert durch Landespflegegesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171), wird verordnet:

**§ 1**

1. Die in der Gemarkung Gödenroth, Flur 11, Flurstück Nr. 42, Eigentümer: Bundeseigentum - B 327, vorhandene Eiche wird als "Eiche in der Gemarkung Gödenroth" als Naturdenkmal bestimmt.
2. Die "Eiche in der Gemarkung Gödenroth" ist in der beigefügten Karte eingetragen; die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
3. Das Naturdenkmal besteht aus einer Eiche neben der Bundesstraße 327 - Hunsrückhöhenstraße - und ist im Messtischblatt 5910 (Kastellaun) unter dem Hochwert 555146555 und dem Rechtswert 260722876 zu finden.

**§ 2**

Schutzzweck ist die Erhaltung der Eiche wegen ihrer Schönheit und Eigenart sowie als wertvolles Landschaftselement Der Schutz umfasst auch die Umgebung (doppelter Kronendurchmesser) sowie den Wurzelbereich des Baumes.

**§ 3**

An dem Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. Das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen,
2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern,

3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen.
6. Bodenarbeiten oder Bodenversiegelung sowie die Ablagerungen –auch kurzfristig- von Materialien im Wurzelbereich (doppelter Kronendurchmesser)

#### **§ 4**

- (1) Für Handlungen, soweit diese den Schutzzweck nicht beeinträchtigen, können gemäß § 3 auf schriftlichen Antrag von der unteren Landschaftspflegebehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-HunsrückGenehmigungen erteilt werden
- (2)Die Genehmigungen können unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden, befristet und widerrufen werden.
- (3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Schutzzwecks nicht ausgeschlossen werden kann.

#### **§ 5**

- (1) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung des Rhein- Hunsrück-Kreises- Untere Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen, sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

## **§ 6**

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt,

2. § 3 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Erscheinungsbild des Naturdenkmal nachhaltig oder des Wuchs und Vitalität beeinträchtigen,

3. § 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifftafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,

4. § 3 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,

5. § 3 Nr. 5 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt,

6. § 3 Nr. 6 Bodenarbeiten oder Bodenversiegelung sowie die Ablagerungen –auch kurzfristig- von Materialien im Wurzelbereich (doppelter Kronendurchmesser) vornimmt;

7. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

## **§ 7**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kreisverwaltung  
des Rhein-Hunsrück-Kreises  
-Untere Landespflegebehörde-

Simmern, 27. Juni 2000

Bertram Fleck  
Landrat

# Lagekarte

